



1. Änderungssatzung über die Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 17.02.2021 (NDS GVBl Seite 64), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.2021 (BGBl. I. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in seiner Sitzung am 23.06.2021 beschlossen:

§ 1

a). Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
- oben stehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.

b). Der § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- 2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung zeitnah (innerhalb von 6 Monaten) nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung zu beginnen.

c). Der § 4 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- 4) Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen wird von den qualifizierten Kindertagespflegepersonen erwartet. Näheres regelt das Kriterienpapier „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Tagespflegeperson“. Die Teilnahme an Fortbildungen ist Voraussetzungen für eine höhere Einstufung bei den Erfahrungsstufen.

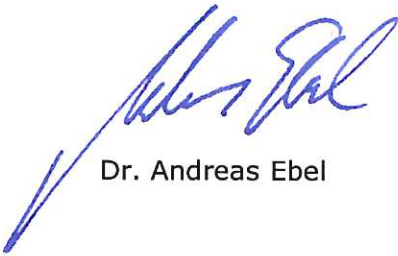
c). Der § 6 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

- 3) Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze in Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Eine gleichzeitige Betreuung von mehreren Kinder mit besonderem Förderbedarf ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 23.06.2021



Dr. Andreas Ebel

LS